

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunstwerkstoffe am 05.07.2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 05.07.2023 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 03.04.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2019 vom 28.05.2019, S. 106 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen eine einschlägige technische und/oder kaufmännische praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 6 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. § 4 Abs. 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen und Schwerpunktmodulen können technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 5 CP und (wirtschaftswissenschaftliche) Schwerpunktmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 10 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13
5. Portfolioprüfungen gem. §14.“

4. § 7 Abs. 4a wird ersatzlos gestrichen.

5. Nach § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen und mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 9 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.“

8. Nach § 13 Abs. 8 wird § 13 Abs. 9 mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von ca. 30 Minuten enthalten.“

9. § 14 wird wie folgt eingefügt:

### **§ 14 Portfolioprüfungen**

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine "einheitliche Prüfung" ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander "kompensierbar" sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das "bestanden" sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

## **§ 19**

### **Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

## **Artikel 2**

Die Anlagen des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a und 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

## Anlage 1a

Studienbeginn im Wintersemester

	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	
	1	2	3	4	5	6	7	
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		5						PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Finanzierung und Investition I		5						PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Personal und Organisation				5				PL
Business English 1				5				PL
Schwerpunktmodul *				10				PL
<b>Summe CP Wiwi</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>Gemeinsame Module</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL
<b>Summe CP</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>Bauingenieurwesen</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Tabellenkalkulation und CAD	5							SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Statik 1	5							PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Konstruktive Grundlagen			5					PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Geotechnik 1			5					SL, PL
Bauphysik und Baukonstruktion 2			5					SL, PL
Vermessungskunde			5					SL, PL
Statistische Methoden					5			SL, PL
Straßenbautechnik					5			PL
Baubetrieb 4					5			PL
Baubetrieb 2					5			PL
Wahlpflichtmodul**					5			SL
Geotechnik 2					5			SL, PL
Stahlbetonbau 1						5		SL, PL
Baubetrieb 3						5		PL
Straßenplanung 1						5		SL, PL
Digitalisierung im Bauwesen						5		PL
SKILL-2						5		SL
Grundlagen LEAN Construction Management						5		PL
<b>Summe CP Bauing.</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		



Anlage 1b:

Studienbeginn im Sommersemester	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	
	1	2	3	4	5	6	7	
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		5						PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Finanzierung und Investition I		5						PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Personal und Organisation				5				PL
Business English 1				5				PL
Schwerpunktmodul *				10				PL
<b>Summe CP Wiwi</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>Gemeinsame Module</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL
<b>Summe CP</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>Bauingenieurwesen</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Tabellenkalkulation und CAD	5							SL
Bautwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Statik 1	5							PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Konstruktive Grundlagen			5					PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Geotechnik 1			5					SL, PL
Bauphysik und Baukonstruktion 2			5					SL, PL
Vermessungskunde			5					SL, PL
Stahlbetonbau 1					5			SL, PL
Baubetrieb 3					5			PL
Straßenplanung 1					5			SL, PL
Digitalisierung im Bauwesen					5			PL
SKILL-2					5			SL
Grundlagen LEAN Construction Management					5			PL
Statistische Methoden						5		SL, PL
Straßenbautechnik						5		PL
Baubetrieb 4						5		PL
Baubetrieb 2						5		PL
Wahlpflichtmodul**						5		SL
Geotechnik 2						5		SL, PL
<b>Summe CP Bauing.</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder Bauing.)									
Praxisphase							18	SL	
BA-Thesis							12	PL	
<b>Summe CP gesamt</b>								<b>30</b>	<b>30</b>

PL=Prüfungsleistung SL=Studienleistung SL\*= Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

\* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1c entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

\*\* = das technische Wahlpflichtmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Die Anlagen 1c „Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 1d „Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

#### Anlage 1c:

### **Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modulcode	Wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL/SL	Regelsemester	Gewichtung
BSFI2	Finanzierung und Investition II	10	PL	4.	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	10	PL	4.	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	4.	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credits-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Anlage 1d:**Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs  
Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein technisches Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoduls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

<b>Modulcode</b>	<b>Technische Wahlpflichtmodule</b>	<b>CP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Gewichtung</b>
MATH-2	Mathematik 2	5	PL, SL*	5./6.	1-fach
STAT-2	Statik 2	5	PL	5./6.	1-fach
HYDR	Hydromechanik	5	SL, PL	5./6.	1-fach

PL=Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL=Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL\*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung),

CP = Credits-Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage 2 „Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen“ erhält die folgende Fassung:

Anlage 2:**Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

<b>Modul-Code</b>	<b>Modulbezeichnung /Teilmodul</b>	<b>Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich</b>	<b>Credit-Points</b>	<b>Zu erbringende Leistung</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Prüfungsdauer [min.]</b>	<b>Gewichtung in der Gesamtnote</b>
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-4	Preisfindung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	5	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	T	-	1-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
KONG	Konstruktive Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PFP	-	1-fach
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	P	-	1-fach
NABU	Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach

PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	18	SL	B	-	-
DIBA	Digitalisierung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
SKILL-2	Kommunikation (KOMM), Wissenschaftliches Arbeiten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	2 SL	2 PÜ	-	-
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPEN1	Business English 1	Fachwissen, Selbstkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)	1-fach
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2,

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3,

SL\* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PÜ = Praxisübung

B=Bericht

Ü = Übung

P = Projektarbeit

T = Thesis

PFP=Portfolioprfung

4. Die Anlagen 2a „Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 2b „Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 2a:**Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmolul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoluls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BSFI2	Finanzierung und Investition II	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 „o“ bedeutet „oder“

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Anlage 2b:**Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein technisches Wahlpflichtmolul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoluls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
MATH-2	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
STAT-2	Statik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; (Prüfungsvorleistung);

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung;

K = Klausur; SL\* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8

Ü = Übung;

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

### **Artikel 3** **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 18.07.2023

Der Dekan

des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 19.07.2023

Die Dekanin

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Silke Griemert

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Wirtschaftswissenschaften

Entwurfsverfasserin: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck